

**DigitalPakt Schule:  
Liste der förderfähigen Maßnahmen Stand: 25. November 2020**

**Wichtige Hinweise:**

Die Liste soll beispielhaft aufzeigen, welche Maßnahmen an Schulen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 vom 31.07.2019 im Land Brandenburg förderfähig sind. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und gilt nicht als abschließend oder verbindlich. Entscheidend ist immer die Prüfung des Einzelfalls. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei der ILB nach.

	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
A	Anwendungssoftware	Anwendungssoftware (Content oder z.B. MS-Office-Anwendungen) ist grundsätzlich nicht förderfähig	RL 2.3.
A	A/V (auditive und visuelle Medien) Verkabelung	Verkabelung der Präsentationstechnik (z.B. Steuergerät/Anzeigegerät/ Audio Ausgabe, A/V Switche) ist, sofern die Präsentationstechnik vorrangig für pädagogische Zwecke eingesetzt werden, zuwendungsfähig.	RL 2.3.
B	Backup	Server/virtuelle Maschinen für pädagogische Anwendungen sind für schulische Server zuwendungsfähig.	RL 2.3.
B	Baumaßnahmen	Grundsätzlich zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahmen. Sie müssen entweder der Installation der geförderten Komponenten oder dem Wiederherstellen des Ausgangszustandes nach Einbau von geförderten Komponenten dienen. Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss gegeben sein z.B. bei Baudenkmalern.	RL 2.3.

B	Beamer/ Interaktive Tafeln/Whiteboards	Sind zuwendungsfähig, sofern diese überwiegend pädagogischen Zwecken dienen.	RL 2.1 Nr. 3
B	Berufsbezogene Arbeitsgeräte	Zuwendungsfähig, wenn es sich um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt (z.B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen).	RL 2.1 Nr. 4
B	Belüftung Serverraum	Notwendige Bauarbeiten zur Belüftung eines Serverraumes sind als investive Begleitmaßnahme zuwendungsfähig sofern diese im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.	RL 2.3.
B	Beratungsleistungen	Externe Beratung zur Ausstattungskonzeption (z. B. Netzwerkplanung, Sicherheitskonzept WLAN) ist zuwendungsfähig sofern sie im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme stehen. Externe Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung des MEP ist nach Angaben des Bundes nicht zuwendungsfähig, da der MEP eine Antragsvoraussetzung dargestellt.	RL 2.3.
B	Betriebssysteme und Steuerungssoftware	Betriebssysteme und Steuerungssoftware, die zur Lauffähigkeit der geförderten Hardware benötigt werden, können grundsätzlich gefördert werden.	RL 2.3
B	Betrieb Wartung Support	Ist grundsätzlich nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Lizenzen zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und für Netze.	RL 2.3.
B	Bildschirm/ Fernseher/ Monitor/ Displays	Zuwendungsfähig	RL 2.1 Nr. 3

B	Brandschutzmaßnahmen	Brandschutzmaßnahmen sind nur zuwendungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme stehen. Nicht zuwendungsfähig sind allgemeine Brandschutzmaßnahmen.	RL 2.3.
D	Dokumenten-kamera	Zuwendungsfähig (als Anzeige- und Interaktionsgerät)	RL 2.1 Nr. 3
D	3-D-Drucker oder Lasercutter	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät, z.B. für die berufsbezogene Ausbildung.	RL 2.1 Nr. 4
D	Drucker	Zuwendungsfähig, sofern für pädagogische Zwecke eingesetzt.	RL 2.1 Nr. 4
D	Digitalkamera/ 360° Kamera	Zuwendungsfähig, sofern für pädagogische Zwecke eingesetzt.	RL 2.1 Nr. 4
D	Dienst- Leistungskosten IT Firmen	Kosten zur Installation/Integration zuwendungsfähiger Hardware/Software in die Schulinfrastruktur sind zuwendungsfähig, sofern es sich um nachvollziehbare und begründbare investive Begleitmaßnahmen handelt.	RL 2.3.
E	Eigenleistungen	sind auf Grund vergaberechtlicher Bestimmungen grundsätzlich nicht zuwendungsfähig	RL 2.3.
E	Elektro- arbeiten	Zuwendungsfähig: Elektroarbeiten werden übernommen, damit zuwendungsfähig beschaffte und dann aufzustellende Geräte an den Strom angeschlossen werden können. Ebenso förderfähig sind notwendige Elektroleitungen für z. B. zentrale Ladestationen mobiler Endgeräte, Zuführungen zu Accesspoints usw.	RL 2.3.
E	Ethernet- Switche	Zuwendungsfähig	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr.2
E	Entsorgung vorhandener Technik	Nicht zuwendungsfähig, da es keine kausalen Bezug zu den Maßnahmen des DigitalPakt Schule gibt.	
E	Erweiterungsbau	Aufwendungen für investive Maßnahmen eines Erweiterungsbaus sind förderfähig, wenn die Maßnahmen im MEP berücksichtigt wurden.	Festlegung Bbg

F	Funkverbindungen	Zuwendungsfähig, wenn sie für die Vernetzung der Schule sinnvoll sind	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
F	Fräsmaschine (Kosy) und Sicherheitsvorrichtungen	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z.B. für die berufsbezogene Ausbildung, wenn es sich um eine entsprechende digitale Fräsmaschine handelt. Digitale Simulationsmaschinen oder Steuerungsgeräte für klassische Maschinen sind ebenfalls zuwendungsfähig. Die „traditionelle“ Maschine jedoch nicht.	RL 2.1. Nr. 4
G	Glasfaseranbindung	Zuwendungsfähig, sofern es sich um ein zusammenhängendes (Schul-) Gelände handelt und die Vernetzung innerhalb des Schulgebäudes bzw. zwischen Schulgebäuden auf einem Grundstück herstellt (mehrere Schulgebäude, Musikhaus, Turnhalle sollen vernetzt werden). Ein Förderfähigkeit besteht erst ab dem Hausanschluss.	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
G	Glasfaseranbindung: Stammschule mit entfernt liegender Außenstelle	Nicht zuwendungsfähig, da die beiden Gebäude sich nicht auf einem zusammenhängenden Gelände befinden.  Hinweis: Nähere Informationen zum Breitbandausbau des Bundes können Sie beispielsweise abrufen unter: <a href="https://breitbandbuero.de/">https://breitbandbuero.de/</a> bzw. <a href="https://atenekom.eu/project/bbb/">https://atenekom.eu/project/bbb/</a>	
H	Handwerksarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme, sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände oder Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.	RL 2.3.
H	Handy	Nicht zuwendungsfähig (dies gilt auch für faltbare Handys)	
H	Hort	Nicht zuwendungsfähig. Horträume sind keine Unterrichtsräume. Zuwendungsfähige Investitionen in doppelt oder gemischt genutzte Schulräumen hingegen sind zuwendungsfähig.	
I	Internetauftritt der Schule	Nicht zuwendungsfähig. Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Schulverwaltung	

K	Kabelkanäle	Zuwendungsfähig als günstigere Alternative zu Unterputzleitungen (siehe auch Elektroarbeiten).	RL 2.3.
L	LAN Kabel	Zuwendungsfähig	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
L	Laptop	Als schulgebundenes Gerät zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildende Schulen den Finanzierungsdeckel beachten.	RL 2.1 Nr. 5
L	Laptopwagen	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör.	RL 2.1 Nr. 5
L	Lautsprecher	Zuwendungsfähig, wenn Bestandteil der Präsentationstechnik im Unterrichtsraum bzw. ggf. im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung	RL 2.1. Nr. 3
L	Lizenzen	Lizenzen sind grundsätzlich nur für die Laufzeit des DigitalPakt Schule förderfähig. Sofern diese nur für fest definierte Zeiträume (z.B. 5 Jahre) verfügbar sind, kann davon geringfügig abgewichen werden. Dabei kann es sich jedoch lediglich um Monate, aber nicht um Jahre handeln. So kann bei einer derartigen Fallkonstellation eine Förderung von Lizenzen noch für das gesamte Jahr 2024 erfolgen, aber auf keinen Fall darüber hinaus.	RL 2.4.
L	Leasing / Mietkauf	Nur dann förderfähig, wenn es sich um Vollamortisationsleasing bzw. Mietkauf handelt und damit nicht förderfähige Ausgaben (Support, Wartung, Versicherung, Zinsen) gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden	RL 2.4.
M	Malerarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme, sofern es um Maßnahmen der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände geht oder es sich um Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.	RL 2.3.

M	Medienentwicklungsplan	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Ist auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan darf ein Antrag nicht bewilligt werden darf. Die Erstellung ist folglich nicht zuwendungsfähig.	
M	Messgeräte	Digitale Messgeräte und Sensoren für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind zuwendungsfähig.	RL 2.1 Nr. 4
M	Mobile- Device- Management- Lösungen	Zuwendungsfähig. Software, die zur Nutzung geförderter Hardware (ähnlich Betriebssystem) erforderlich ist, kann auch gefördert werden.	RL 2.1 Nr. 1, Nr. 2
M	Mobile Endgeräte	Schulgebundene Notebooks, Tablets und Laptops sind zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildende Schulen zusätzlich unter Einschränkungen im Investitionsvolumen.	RL 2.1 Nr. 5 a - c
M	Mediensteuerung	Server für die Steuerung von Geräten, als Steuereinheiten für Interaktionsgeräte oder zum Beispiel als Lizenzen für die Steuerung im Sinne eines Device-Managements bzw. eines Lehrkräftegeräts in einem PC- Raum.	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
N	Notebook	Als schulgebundenes Gerät zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemeinbildende Schulen zusätzlich unter Einschränkungen im Investitionsvolumen.	RL 2.1 Nr. 5 a - c
P	Personal des Zuwendungs- empfängers	Bei Ausstattungsförderung in Schulen nicht zuwendungsfähig	
P	PC	Zuwendungsfähig, wenn als digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung genutzt werden sollen	Festlegung Bbg
P	Putz	Auf- und Unterputzverlegungen von zuwendungsfähigen Verkabelungen sind zuwendungsfähig.	RL 2.3.
R	Robotik	Zuwendungsfähig (technisch-naturwissenschaftlich bzw. berufsbezogen)	RL 2.1 Nr. 4

R	Router	Zuwendungsfähig	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
S	Scanner	Zuwendungsfähig für Einsatz im Unterricht	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
S	Server	Zuwendungsfähig in Form von Pufferserver für Bildungsmedien, sofern innerhalb von mindestens 12 Monaten nach Abschluss der sonstigen Maßnahmen ein Glasfaseranschluss von keinem Anbieter garantiert werden kann <u>oder</u> die erforderlich sind, um rechtlichen Anforderungen zu genügen <u>oder</u> um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
S	Software	Siehe Hinweise zu A - Anwendersoftware	RL 2.3.
T	Tablets	Als schulgebundenes Gerät zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemeinbildende Schulen bitte den Finanzierungsdeckel beachten.	RL 2.1 Nr. 5 a- c
T	Tafel	Zuwendungsfähig, sofern als Präsentationsfläche oder mit Interaktionsfunktion im Unterrichtsraum.	RL 2.1 Nr. 3
T	Tapezier-Arbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach Installation von zuwendungsfähigen Gegenständen handelt.	RL 2.3.
T	Tablet-Koffer	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen schulgebundenen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör. Die Tablet-Koffer übernehmen die Funktion der Ladestation und des Anschlusses an das Mobile Device Management (MDM).	RL 2.1 Nr. 5 a – c-
U	Unter Putz	Zuwendungsfähig sind Auf- und Unterputzverlegungen von zuwendungsfähigen Verkabelungen.	RL 2.3.

U	USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung)	Technische Schutzmaßnahmen zur Absicherung bei Stromausfällen. Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Sofern es sich um eine allgemeine Absicherung handelt: nicht zuwendungsfähig. Zuwendungsfähig, wenn es sich als investive Begleitmaßnahme um einen Schutz von Geräten (z. B. Servern) handelt, die im Rahmen des DigitalPakts angeschafft wurden.	RL 2.3.
V	Vernetzung, Verkabelung und Folgearbeiten	Zuwendungsfähig - soweit es um die Vernetzung in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) für einen pädagogischen Zweck handelt, sind auch Elektro-, Maler- und Bauarbeiten finanzierbar, die in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen.	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
V	Verwaltungsaufgaben: Geräte und Netze dafür	Nicht zuwendungsfähig. Die Übernahme des Supports wird als Antragsvoraussetzung durch den Schulträger bescheinigt.	
V	Verteiler	Zuwendungsfähig für das jeweilige Schulgelände	
V	VR-Brillen	Zuwendungsfähig im Rahmen der berufs- bezogenen Ausbildung oder für den Bereich technisch-naturwissenschaftlicher Bildung sowie als Anzeige- und Interaktionsgeräte.	RL 2.1 Nr. 3
W	Wartung und Support	Nicht zuwendungsfähig als schulische Maßnahme	
W	Ermittlung der optimalen W-LAN Ausleuchtung	Zuwendungsfähig als Begleitmaßnahme im Rahmen des Auf- oder Ausbaus eines W-LAN Netzwerks in der Schule	Festlegung Bbg



W	WLAN-Controller bzw. W-LAN Access-Points	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; jedoch nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz	RL 2.1. Nr. 1 u. Nr. 2
W	Wireless- Display-Technologien (Airplay)	Zuwendungsfähig als „Hilfsgerät“ in Bezug auf Anzeige- und Interaktionsgerät	RL 2.1 Nr. 3
Z	Zubehör	Zuwendungsfähig, wenn es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt (z. B. Tablet-Wagen, Schutzhüllen für Tablets, elektronische Stifte, Tastaturen) Zuwendungsfähig ist auch Zubehör, für bereits vorhandene Ausstattungsgegenstände, soweit diese dem Grunde nach förderfähig sind und dadurch die Funktion gesteigert bzw. verbessert wird	RL 2.1 Nr. 3 bis Nr. 5